

Statuten der Steirischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist ein gegründeter ideeller Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie führt den Namen „Steirische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen“ und hat ihren Sitz in Graz.

(2) Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Bei den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft hat den nicht auf Gewinn gerichteten Zweck, das Fachwissen in allen Zweigen der Privatversicherung und der Sozialversicherung zu pflegen, den Versicherungsunterricht zu fördern, den in der Versicherungspraxis Stehenden Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Fachkenntnisse zu bieten und das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens in der Öffentlichkeit zu verbreiten, um auf diese Weise Theorie und Praxis im Bereich des gesamten Versicherungswesens zu verbinden.

§ 3 Tätigkeiten

Der Gesellschaftszweck wird durch folgende Tätigkeiten erreicht:

1. Veranstaltung von das Versicherungsfachwissen fördernden Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, Lehrgängen und Kursen.
2. Förderung des Verfassens von Lehrbehelfen (Skripten, Lehrbüchern) und wissenschaftlichen Publikationen.
3. Herausgabe von Zeitschriften, Schriftenreihen oder Monographien auf dem Gebiete des Versicherungswesens.
4. Stellungnahme zu aktuellen, das Versicherungswesen berührende Fragen.
5. Kooperation mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, mit sonstigen Vereinigungen im In- und Ausland, die dem Gesellschaftszweck ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit fachlich einschlägigen Instituten insbesondere an österreichische Universitäten.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes

Die Tätigkeiten der Gesellschaft werden finanziert durch:

1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der fördernden Mitglieder,
2. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen (§3),
3. Spenden, Schenkungen und Subventionen.

§ 5 Arten der Mitglieder

(1) Die Gesellschaft hat ordentliche, kollektive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, deren professioneller Wirkungskreis fachliche Bezüge zum Versicherungswesen aufweist. Die Beiträge der natürlichen Personen können in anderer Höhe festgesetzt werden als die Beiträge der juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften.

(3) Soweit in der Steiermark beschäftigt, werden Vorstände, Geschäftsführer, und sämtliche Angestellte von ordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) kollektiv zu Mitgliedern des Vereins. Die jeweiligen ordentlichen Mitglieder (Beschäftigte) haben für die ihnen zurechenbaren kollektiven Mitglieder einen pauschalierten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser bemisst sich nach der Anzahl der ihnen zurechenbaren kollektiven Mitglieder, wobei jedoch darauf der von ihnen schon für die ordentliche Mitgliedschaft zu entrichtende Betrag anzurechnen ist.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die der Gesellschaft Förderbeiträge leisten. Die Förderbeiträge sind erheblich höher als die Beiträge nach Absatz 2 und können individuell festgesetzt werden. Ordentliche Mitglieder können zugleich fördernde Mitglieder sein. Dann leisten sie anstelle eines Beitrages nach Absatz 2 einen Förderbeitrag.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können nur langjährige, verdiente Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gewählt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen. Sofern die Gesellschaft entgeltliche Publikumsveranstaltungen durchführt, stehen den Mitgliedern nur insofern Begünstigungen zu, als dies die jeweiligen Veranstaltungsbedingungen vorsehen. Publikationen der Gesellschaft werden den Mitgliedern nach Möglichkeit vergünstigt angeboten.

(2) Allen ordentlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, ausgenommen Mitglieder gemäß § 5 (5).

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft zu beachten, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck der Gesellschaft schadet.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge oder Förderungsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten, wobei die Beiträge der kollektiven Mitglieder von den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern (Beschäftigter) mittels Pauschalbeitrag gemäß § 5 Abs 3 zu tragen sind.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beitrittserklärung und Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft der kollektiven Mitglieder beginnt gleichzeitig und automatisch mit der Mitgliedschaft der jeweiligen ordentlichen Mitglieder (des Beschäftigten), bzw. selbsttätig mit der Aufnahme ihrer Beschäftigung beim ordentlichen Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften – auch mit Wirkung für ihre kollektiven Mitglieder – durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Auf besonderen Wunsch kann ein kollektives Mitglied auch bei Aufrechterhalten der Mitgliedschaft des jeweiligen ordentlichen Mitglieds (seines Beschäftigten) aus dem Verein austreten, ansonsten endet die Mitgliedschaft eines kollektiven Mitgliedes automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis zum ordentlichen Mitglied.

(3) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Kollektive Mitglieder können allerdings jederzeit nach schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft des jeweiligen ordentlichen Mitglieds (des Beschäftigten) bleibt davon unberührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Vereinspflichten beharrlich missachtet oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, aus dem die Mitgliedschaft für die Gesellschaft unzumutbar wird. In einem solchen Fall ist dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, kann ohne weiteres ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Organisation der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, statt.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen werden aus gegebenem Anlass auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen abgehalten.

(3) Zu einer Generalversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Telefax oder E-Mail genügt. Einladungen an kollektive Mitglieder können mit Wirkung für diese auch bloß zu Händen der jeweiligen ordentlichen Mitglieder (der Beschäftigten) zugestellt werden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied sind im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihr obliegen:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. die Genehmigung des Jahresvoranschlages,
3. die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter und Rechnungsprüfer,
4. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, welche Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer mit dem Verein abschließen, ausgenommen Geschäfte nach § 6 (1)
5. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
6. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderungsbeiträge,
7. die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft,
8. die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte, die der Generalversammlung insbesondere vom Vorstand vorgelegt werden, sofern der Gegenstand nicht in die Kompetenz anderer Organe der Gesellschaft fällt. In diesen Fällen kann die Generalversammlung den Gegenstand auf Antrag des zuständigen Organs lediglich beraten.

§ 11 Organisation des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter und gewählten Beiräten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder als solche ehrenamtlich. Neben dem Vorstand sind auch Rechnungsprüfer zu bestellen.

(2) Die Generalversammlung hat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine ausgewogene Repräsentanz der maßgeblichen Fachbereiche des Versicherungswesens sowie auch darauf Bedacht zu nehmen, dass ein nicht unmaßgeblicher Teil der Vorstandsmitglieder in wichtigen Funktionen in der Branche aktiv ist.

(3) Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder berechtigt, an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung ist im Rahmen der nächsten Generalversammlung einzuholen.

(4) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Nach 3 Jahren wechselt grundsätzlich der Vorsitzende, wobei dieser jeweils einer anderen in der Steiermark tätigen Versicherungsgesellschaft angehören muss.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom rangnächsten Vorsitzenden-Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens fünf davon erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der rangnächste Vorstands-Vorsitzende, bei Verhinderung aller Vorsitzenden das älteste Vorstandsmitglied.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Mitglieder beziehungsweise des neuen Mitgliedes in Kraft.

(10) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Rücktritt erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist dieser Rücktritt der Generalversammlung zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit Bestellung des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und erfüllt alle Aufgaben, die nicht statutarisch anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
4. die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
6. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Gesellschaft,
7. die Erstellung der Geschäftsordnung.

§ 13 Besondere Funktionen einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Vorstand gehören als besondere Mitglieder an: Vorsitzender und seine zwei Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, Kassier, Kassier-Stellvertreter und gewählte Beiräte.

(2) Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet ist, ist die Tätigkeit der anderen Funktionäre ehrenamtlich. Besondere Aufwendungen und Spesen sind jedoch angemessen zu vergüten. Die Angehörigen der Geschäftsführung sind hingegen für ihre Arbeit zu entlohnen, sofern der oder die Geschäftsführer nicht als Dienstnehmer einer befreundeten Einrichtung für diese Tätigkeit abgestellt werden.

(3) Der Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft nach außen und leitet die laufende Vereinstätigkeit. Vermögenswerte Vereinsgeschäfte schließt der Vorsitzende gemeinsam mit einem Kassier. Diesbezüglich ist eine gegenseitige Bevollmächtigung des einen durch den anderen zulässig. Sonstige Genehmigungen oder Bedingungen für Geschäftsabschlüsse wirken nur im Innenverhältnis (§ 6 Abs. 3 VerG 2002).

(4) Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Kassier befugt, anderen Personen Vertretungsbefugnis einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Erteilung der Vertretungsbefugnis an einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident in Angelegenheiten, welche in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbst Anordnungen treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom ersten, ist auch dieser verhindert, vom zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten. Der Präsident kann seine Aufgaben auch fallweise an einen Vorsitzenden-Stellvertreter delegieren.

(8) Der erste Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und wird dabei vom zweiten Schriftführer vertreten. Besteht eine Geschäftsführung, obliegt dieser auch die Durchführung der Geschäfte des Schriftführers.

(9) Der erste Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich und wird dabei vom zweiten Kassier vertreten. Der erste Kassier hat dafür zu sorgen, dass eine Ein- und Ausgabenrechnung geführt wird und erforderlichenfalls den Jahresabschluss aufzustellen. Besteht eine Geschäftsführung, obliegt dieser auch die Durchführung der Geschäfte des Kassiers.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsführung eingerichtet werden. Der Vorstand bestellt für den Fall, dass die Vereinstätigkeit einen Umfang erreicht, der dies zweckmäßig erscheinen lässt, einen Geschäftsführer, gegebenenfalls einen Stellvertreter, der den Geschäftsführer erforderlichenfalls vertritt und bei seiner Tätigkeit unterstützt. Weitere, für die Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsführung tätige Arbeitnehmer unterstehen dem Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer, sein allfälliger Stellvertreter und die sonstigen im Rahmen der Geschäftsführung ausführend tätigen Personen müssen keine Mitglieder der Gesellschaft oder Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Geschäftsführung führt unter Beachtung allfälliger Weisungen des Vorstandes und des Vorsitzenden die laufenden Vereinsgeschäfte.

(4) Den Aufbau und die konkreten Aufgaben der Geschäftsführung sowie die gebotene Arbeitsteilung zwischen ihr und den Funktionären des Vorstandes kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die ihnen vom Vereinsgesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie werden für die jeweilige Vorstandsperiode bestellt. Die Generalversammlung darf nur unabhängige und unbefangene Personen zu Rechnungsprüfern bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Gesellschaftsorgan als der Generalversammlung angehören, doch dürfen auch Nichtmitglieder zu Rechnungsprüfern bestellt werden. Die Rechnungsprüfer werden auch dann bestellt, wenn die Gesellschaft einer Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen sollte (§ 22 Abs. 2 VerG 2002).

§ 16 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die genannten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht einigen, entscheidet das Los zwischen den von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden, doch darf dieser nicht befangen sein.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Durchführung eines adäquaten Verfahrens, bei welchem jeder Seite Gehör zu gewähren ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Rechtsfolgen richten sich nach den Vorschriften des VerG.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu bestellen und darüber zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das Vereinsvermögen darf nur Institutionen übertragen werden, welche aufgrund ihrer Statuten auf gemeinnützige Weise die gleichen Zwecke verfolgen wie die Gesellschaft. Das Vereinsvermögen darf nicht an Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden.